

Satzung Konglomerat e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Konglomerat e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden mit Gerichtsstand Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Jugendarbeit. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen, Workshops und Projekte, soziokultureller Aktivitäten sowie deren Austausch unter Einbeziehung von Initiativen, gemeinnützigen Organisationen, Einzelpersonen und des Sozialraumes. Des weiteren stellt sich der Verein zur Aufgabe die Verwirklichung kultureller und künstlerischer Projekte zu unterstützen und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereins. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu

richten. Der Antrag soll den Namen, sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist zum jeweiligen Quartalsende. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Ein solcher wichtiger Grund ist:

- a) Das schuldhaft Schädigen des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise oder das wiederholte Verletzen der ihm/ihr laut der Satzung obliegenden Pflichten.
- b) Das Versäumnis der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Gehör zu verschaffen. Diese sind ihm/ihr mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.

2. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.

3. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist zum jeweiligen Quartalsende.

4. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Tagesmitgliedschaft

Tagesmitglieder sind solche, welche für einen Tag am Vereinsleben teilnehmen. Voraussetzungen zum Erwerb der Tagesmitgliedschaft ist die Lösung einer Karte gegen ein vom Vorstand festgelegtes Entgelt. Die Tagesmitgliedschaft endet jeweils 24 Stunden nach der Lösung der Karte.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 6 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, wird das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand entscheidet demokratisch nach dem Prinzip der Einstimmigkeit.
4. Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der

Tagesordnung einrufen. Er/ Sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/ der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Verlangen der Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe von Gründen einberufen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den/ die Einberufenden erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Änderung der Satzung,
5. Auflösung des Vereins (siehe § 7),
6. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen mit exakt der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schlagwortartig über den gesamten Verlauf der Versammlung zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist nach Abschluss der Sitzung vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Satzungsänderungen müssen 3 Wochen vorher schriftlich angekündigt und einberufen werden. In der Einladung muss der konkrete Satzungsänderungsentwurf enthalten sein. Satzungsänderungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss

der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen mit exakt der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an die Grüne Liga Hirschstein e.V und das Büro für freie Kultur – und Jugendarbeit e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Abteilungen

Es können Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Es kann eine Geschäftsordnung errichtet werden. Über Veränderungen in der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

Errichtet in Dresden, den 17.06.2012, geändert am 09.03.2013, geändert am 14.12.2014, geändert am 14.12.2016, geändert am 13.12.2018

Bettina Weber
Vorstandsmitglied